

Unsere Statuten

Stand, 16. April 2018

Sämtliche Begriffe für Funktionen, Ämter oder Personen in dieser Satzung beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

1. Der Verein führt den Namen „Fundraising Verband Austria“.
2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

§ 2 ZWECK

Der Verein ist gemeinnützig, politisch und weltanschaulich nicht gebunden und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Zweck des Vereins ist

- a) die Aus- und Weiterbildung im Non-Profit-Bereich, insbesondere von FundraiserInnen zur Ermöglichung einer professionellen, ethischen und zeitgemäßen Aufbringung von Mitteln.
- b) die Verbesserung der legislativen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für gemeinnützige Organisationen.
- c) die Förderung von Transparenz im Spendenwesen.
- d) die Förderung der Wissenschaft und Forschung betreffend das österreichische und internationale Spenden- und Fundraisingwesen.

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils am 1.1. und endet am 31.12. des laufenden Kalenderjahres.

§ 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS

Der Vereinszweck soll durch die in den folgenden Absätzen angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

1. Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Vorträge und Seminare
 - b) Workshops, Symposien und Kongresse
 - c) sonstige Veranstaltungen zur Weiterbildung von Fundraisern und zur Entwicklung des Berufsstandes
 - d) Ausstellungen und Projekte
 - e) Herausgabe von Medien aller Art im Rahmen des Vereinszwecks
 - f) Errichtung von Archiven und Bibliotheken
 - g) Öffentlichkeitsarbeit und internationale Kontakte
 - h) Kontakte zu öffentlichen Stellen

- i) Initiierung, Koordination und Beratung bei innovativen Fundraising-Kooperationen und Gemeinschaftsprojekten, insbesondere die Durchführung gemeinnütziger Lotterien österreichischer, gemeinnütziger, spendenwerbender Organisationen
- j) Durchführung von Wissenschafts- und Forschungsprojekten betreffend das österreichische und internationale Fundraising- und Spendenwesen
- k) Beteiligung an gemeinnützigen und nicht gemeinnützigen Institutionen und Kapitalgesellschaften, wenn dies dem Vereinszweck dient

2. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Einnahmen aus Kursen, Seminaren, Kongressen und sonstigen Veranstaltungen
- c) Drittmittel (Subventionen) öffentlicher Stellen, privater Organisationen sowie natürlicher und juristischer Personen
- d) Spenden, Sammlungen, Vermächnisse
- e) Einnahmen aus der Veranstaltung gemeinnütziger Lotterien
- f) Erträge aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften
- g) Einkommen aus Vermögensverwaltung
- h) sonstige Zuwendungen

Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und - außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereins dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage und den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem Wert der geleisteten Einlagen begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.

Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Gehälter) begünstigt werden.

Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen heranziehen.

Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im Ausmaß von unter 10% oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO.

Der Verein kann Lieferungen und Leistungen an andere, gem. den §§ 34 ff. BAO begünstigte Körperschaften erbringen.

Der Verein kann als Erfüllungsgehilfe anderer Körperschaften tätig werden.

§ 4 MITGLIEDER

1. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die
 - a) im Fundraising tätig sind,
 - b) Non Profit-Organisationen beraten oder bei der Durchführung des Fundraisings unterstützen.
2. Weiters können ordentliche Mitglieder auch juristische Personen (insbesondere Non Profit

Organisationen, aber auch juristische Personen im Bereich von Wissenschaft und Kunst, etc.) werden, die

- a) im Fundraising tätig sind,
 - b) Non Profit-Organisationen beraten oder bei der Durchführung des Fundraisings unterstützen.
3. Außerordentliche Mitglieder können alle juristischen oder natürlichen Personen werden, die nicht die Voraussetzungen von §4 Abs. 1 und Abs.2 erfüllen und die den FVA finanziell oder ideell unterstützen.
4. Ehrenmitglieder: natürliche oder juristische Personen, die für besondere Verdienste um den Verein ausgezeichnet werden.

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft als ordentliches oder außerordentliches Mitglied wird durch schriftlichen Antrag und Aufnahme durch den Vorstand erworben. Auf die Aufnahme als Mitglied besteht kein Rechtsanspruch. Sie kann ohne Begründung abgelehnt werden.

Der Vorstand kann natürliche Personen zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss; bei juristischen Personen zusätzlich durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

Ein ordentliches Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten. Die fälligen Mitgliedsbeiträge sind ungeachtet des Austritts zu bezahlen.

Die Streichung eines ordentlichen Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung und Nachfristsetzung keine finanzielle und /oder ideelle Unterstützung mehr leistet. Die fälligen Mitgliedsbeiträge sind ungeachtet der Streichung zu bezahlen.

Ein ordentliches Mitglied oder ein Ehrenmitglied kann wegen Verletzung der Vereinsinteressen und wegen unehrenhaften Verhaltens ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von 14 Tagen ab schriftlicher Mitteilung des Ausschlusses die Berufung an das Schiedsgericht zulässig. Bis zu dessen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds endet automatisch, wenn die in § 4, Abs. 3 genannten Voraussetzungen über einen Zeitraum von 6 Monaten nicht mehr erfüllt sind. Die Streichung durch den Vorstand hat in der Folge lediglich feststellenden Charakter, ist dem gestrichenen Mitglied aber ebenfalls schriftlich mitzuteilen.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Rechte der ordentlichen Mitglieder:

- a) Sitz und Stimmrecht in der Generalversammlung; juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.
- b) aktives und passives Wahlrecht bei allen Wahlen. Passives Wahlrecht haben nur natürliche Personen.
- c) Einsichtnahme in die Protokolle der Generalversammlung

- d) Inanspruchnahme von Vergünstigungen und Serviceleistungen des Vereins
 - e) Antragstellung in der Generalversammlung
 - f) Verlangen der Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung binnen vier Wochen, durch mindestens ein Zehntel der Mitglieder; der Vorstand hat binnen zwei Wochen nach Einlangen dieser Aufforderung eine ao. Generalversammlung anzuberaumen, die in einem Zeitraum von weiteren vier Wochen zu liegen hat.
 - g) Einsichtnahme in die Geschäftsordnung des Vorstands
2. Pflichten der ordentlichen Mitglieder:
- a) Ordentliche Mitglieder sind zur fristgerechten Zahlung des Mitgliedsbeitrags, dessen Höhe von der Generalversammlung festgesetzt wird, verpflichtet.
 - b) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern. Sie anerkennen die geltenden Statuten und beachten die Beschlüsse der Vereinsorgane.
 - c) Die Mitglieder verpflichten sich, ethische Grundsätze des Fundraisings, die von der Generalversammlung beschlossen werden, einzuhalten.
3. Rechte und Pflichten der außerordentlichen Mitglieder:
- a) Inanspruchnahme von besonders für sie ausgewiesenen Vergünstigungen und Serviceleistungen des Vereins
 - b) Teilnahme ohne Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung
 - c) Die außerordentlichen Mitglieder verpflichten sich, ethische Grundsätze des Fundraisings, die von der Generalversammlung beschlossen werden, einzuhalten.
4. Rechte und Pflichten der Ehrenmitglieder:
- a) Teilnahme ohne Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung. War ein Ehrenmitglied vor seiner Ernennung zum Ehrenmitglied bereits ordentliches Mitglied, so behält es die Rechte eines ordentlichen Mitglieds.
 - b) Die Ehrenmitglieder verpflichten sich, ethische Grundsätze des Fundraisings, die von der Generalversammlung beschlossen werden, einzuhalten.

§ 8 VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Geschäftsführung
4. die Rechnungsprüfer
5. das Schiedsgericht

§ 9 DIE GENERALVERSAMMLUNG

1. Die Generalversammlung (=Mitgliederversammlung) ist das oberste Organ des Vereins. Den Vorsitz in der Generalversammlung führen, abgesehen von den Ausnahmen in Ziffer 1 lit. b), entweder der Vorsitzende oder ein Stellvertreter oder - im Falle deren Verhinderung - das älteste anwesende Vorstandsmitglied.
Es obliegt ihr:

- a) die Wahl eines Vorsitzenden der Generalversammlung aus dem Kreise der anwesenden ordentlichen Mitglieder, der während der Behandlung des Tagesordnungspunktes b) den Vorsitz führt. Diese Person darf selbst nicht Wahlwerber sein.
 - b) auf der Grundlage des von der Wahlkommission (§ 9a) vorgelegten Vorschlags die Wahl der Mitglieder des Vorstands.
 - c) auf Antrag von mehr als 20% der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Wahlen ad lit. b) geheim und schriftlich durchzuführen.
 - d) die Wahl zweier Rechnungsprüfer bzw. die Auswahl des Abschlussprüfers
 - e) die Genehmigung des (ggf. mit dem Testat des Abschlussprüfers) vorgesehenen Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr
 - f) die Entlastung des Vorstands
 - g) die Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühren und des Mitgliedsbeitrags
 - h) die Änderung der Statuten
 - i) die Auflösung des Vereins und die Beschlussfassung über die Zuweisung des Vereinsvermögens
 - j) die Entscheidung über die Zulässigkeit von außerordentlichen sowie Initiativanträgen
2. Innerhalb eines Geschäftsjahres muss mindestens eine ordentliche Generalversammlung einberufen werden. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder (§ 7 Zi. 1) oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer - binnen vier Wochen ab Eingang des Antrags beim Vorstand - statt.
3. Ort und Tagesordnung dieser Versammlung werden vom Vorstand beschlossen und schriftlich bekannt gemacht. Die Einladung zu einer Generalversammlung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen. Die Benachrichtigung kann via Brief oder elektronisch erfolgen.
4. Ordentliche Anträge müssen 7 Tage vor Beginn der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand eingebracht werden.
- a) Außerordentliche Anträge sind nach dieser Frist vor Beginn der Generalversammlung eingebrachte Anträge.
 - b) Initiativanträge sind auf der Generalversammlung eingebrachte Anträge.
 - c) Über die Zulassung von außerordentlichen und Initiativanträgen zur Tagesordnung entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit.
5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder mit je einer Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung (auch per EMail) ist zulässig. Ein Mitglied kann nicht mehr als zwei übertragene Stimmen halten.
7. Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

8. Eine Änderung der Vereinsstatuten und die Auflösung des Vereins können nur mit Zwei- Drittel-Mehrheit beschlossen werden.
9. Über die Annahme des Vorschlags der Wahlkommission (§ 9a) für den Vorstand (§ 10 Abs. 1) entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit. Es steht ihr auch frei, die Vorschläge hinsichtlich einzelner Personen anzunehmen, hinsichtlich anderer aber abzulehnen. Soweit die Generalversammlung den Vorschlag ablehnt, erteilt sie der Wahlkommission den Auftrag, innerhalb einer bestimmten Zeit einen neuen Vorschlag zu erstellen.
10. Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Generalversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 10 DIE WAHLKOMMISSION

1. Die Wahlkommission, deren Funktionsperiode drei Jahre beträgt, besteht aus drei Mitgliedern. Eines davon (das auch Vorstandsmitglied sein kann) wird vom Vorstand in die Kommission entsandt. Die beiden anderen Mitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. Zu diesem Zweck schlägt der Vorstand in der ersten nach seiner Wahl stattfindenden ordentlichen Generalversammlung entsprechende Personen vor. Die Generalversammlung wählt zwei Mitglieder der Wahlkommission sowie zwei Ersatzmitglieder, die bei Ausfall eines Kommissionsmitglieds ihr Amt antreten. Fällt das vom Vorstand entsandte Mitglied aus, benennt dieser eine Ersatzperson.
2. Aufgabe der Wahlkommission ist es, Mitglieder eines künftigen Vorstands zu suchen, auszuwählen und zu überprüfen, um der Generalversammlung diese Personen zur Wahl als Vorstandsmitglieder vorzuschlagen. Sie orientiert sich bei diesem Vorschlag an der Aufgabenbeschreibung für den Vorstand.
3. An den Sitzungen der Wahlkommission nimmt der Geschäftsführer mit beratender Stimme teil.
4. Der Vorstand gibt der Wahlkommission eine Geschäftsordnung.

§ 11 DER VORSTAND

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung auf der Grundlage von Vorschlägen der Wahlkommission (§§9 Abs.9, 9a) gewählt. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens aber neun Mitgliedern, und zwar aus dem Vorsitzenden, dem Finanzverantwortlichen und gegebenenfalls ihren Stellvertretern.
2. Weitere Vorstandsmitglieder können vom Vorstand während der Funktionsperiode kooptiert werden. Ein kooptiertes Vorstandsmitglied behält diese Funktion nur bis zur nächsten Generalversammlung. Es kann von dieser Generalversammlung in den Vorstand gewählt werden, wenn die Wahlkommission dies vorschlägt.
3. Die Funktionsdauer von Vorstandsmitgliedern beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie den Finanzverantwortlichen sowie deren Stellvertreter.
5. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden, und mindes-

tens die Hälfte von ihnen anwesend sind.

7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Den Vorsitz führt der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
9. Der Vorstand kann Beschlüsse auch im Wege der schriftlichen Abstimmung per Telefon oder Email fassen. Die Abstimmungsvorlage muss jedem Vorstandsmitglied schriftlich per Email an die zuletzt bekannt gegebene Emailadresse zugestellt werden. Für die Abgabe einer gültigen Stimme muss die Zustimmung oder Ablehnung schriftlich per Email innerhalb von 48 Stunden ab dem Zeitpunkt der Zusendung beim Vorstand oder der in der Aussendung genannten Geschäftsstelle eingehen. Äußert sich ein Vorstandsmitglied nicht innerhalb dieser Frist, so gilt das als Stimmenthaltung. Auf Verlangen auch nur eines Vorstandsmitglieds hat die Abstimmung unter Anwesenden stattzufinden.
10. Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (§ 10 Abs 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (§ 10 Abs 11) und durch Rücktritt (§ 10 Abs 12).
11. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder im Rahmen einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit entheben.
12. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Wird die Mindestanzahl von drei unterschritten oder tritt der gesamte Vorstand zurück, sind unverzüglich Neuwahlen anzusetzen.

§ 12 AUFGABEN DES VORSTANDS

Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins. Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers. Der Vorstand muß dazu auch eine „Geschäftsordnung für die Geschäftsführung“ festlegen.
2. Überprüfung und Überwachung der Vereinsgeschäfte
3. Erstellung des Jahresprogramms, des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
4. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung sowie die Durchführung von schriftlichen Abstimmungen
5. Information der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins in den Generalversammlungen
6. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern
7. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge zur Vorlage bei der Generalversammlung
8. Zu- und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
9. Verwaltung des Vereinsvermögens
10. Bestellung und Abberufung von Beiräten
11. Entsendung einer Person in die Wahlkommission, Vorschlag von Mitgliedern für die Wahlkommission an die Generalversammlung (§ 9a Abs. 1)
12. Erstellung einer Geschäftsordnung und eine Aufgabenbeschreibung für den Vorstand und die Wahlkommission
14. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern sowie dem Geschäftsführer und dem Verein

bedürfen der Genehmigung sämtlicher übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 13 BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

1. Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug, ist er berechtigt, auch in den Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
2. Ist der Vorsitzende verhindert, so tritt an seine Stelle sein Stellvertreter; ist auch er verhindert, das an Jahren älteste Vorstandsmitglied.
3. Der Vorstand kann seine Aufgaben und Obliegenheiten in Form einer Geschäftsordnung samt Geschäftsverteilungsplan regeln.
4. Der Finanzverantwortliche ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
5. Der Vorsitzende und der Finanzverantwortliche bzw. deren Stellvertreter vertreten den Verein gemeinsam nach außen.
6. Soweit Vorstandsmitglieder mit Arbeiten betraut werden, die über ihre ehrenamtliche Vereinsfunktion hinausgehen, können sie diese Leistungen (wie andere Mitglieder oder außenstehende Personen) dem Verein gegenüber werkvertraglich oder dienstvertraglich abrechnen, sofern über die anfallenden Kosten ein Angebot erstellt und vom Vorstand ein zustimmender Beschluss gefasst wurde.

§ 14 GESCHÄFTSFÜHRUNG

1. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand auf unbestimmte Zeit bestellt. Wenn ein Vorstandsmitglied zum Geschäftsführer bestellt werden soll, so ist die Zustimmung aller übrigen Vorstandsmitglieder erforderlich.
2. Dem Geschäftsführer obliegt die Vertretung des Vereins nach außen, insbesondere gegenüber Behörden und dritten Personen, die Leitung des Büros und die Verantwortung der laufenden Geschäfte des Vereins. Seine Aufgaben und Befugnisse sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.

§ 15 RECHNUNGSPRÜFER

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden jeweils von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Ist eine Bestellung noch vor der nächsten Generalversammlung notwendig, so hat der Vorstand die Rechnungsprüfer bzw. den Abschlussprüfer auszuwählen (§ 5 Abs. 5 VereinsG).
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses in Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 10 Abs 10 bis 12 sinngemäß.
4. Die Generalversammlung kann auch dann, wenn dies nach § 21 Abs. 2 VerG nicht zwingend not-

wendig ist, statt der Rechnungsprüfer einen Wirtschaftsprüfer als Abschlussprüfer auswählen, der dann die Aufgaben der Rechnungsprüfer übernimmt und dementsprechend zu beauftragen ist.

§ 16 SCHIEDSGERICHT

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach § 577 ff ZPO.
2. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
3. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei (natürlichen) Personen, die von ordentlichen Vereinsmitgliedern entsandt werden, zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zehn Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
4. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach beiderseitigem Gehör und bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
3. Das im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszwecks allenfalls vorhandene Vereinsvermögen muss zur Gänze einer von der Generalversammlung zu bestimmenden Organisation zufallen, die eine vom Finanzamt als gemeinnützig im Sinne der BAO anerkannte Körperschaft ist und gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein Fundraising Verband Austria verfolgt. Sie hat dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke iSd §§34 ff BAO zu verwenden.